

Geschäftsverzeichnismrn. 6323 und 6324

Entscheid Nr. 29/2017
vom 23. Februar 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid vom 21. Dezember 2015 in Sachen Viviane Goyens und Paul Robben gegen den belgischen Staat und andere, in Sachen der Flämischen Region gegen Viviane Goyens und Paul Robben, in Anwesenheit des Städtebauinspektors der Flämischen Region und anderer und in Sachen Viviane Goyens und Paul Robben gegen den belgischen Staat und andere, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung miteinander gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern eine Verfahrenspartei, die dem belgischen Staat einen qualifizierten Fehler wegen einer Rechtsprechungshandlung des Kassationshofes vorwirft, den Prozess in einem Rechtsgang führen muss, in dem das Organ, das den vorgeblichen Fehler beging, selbst die Auslegung des Fehlerbegriffs, angewandt auf sein eigenes vorgeblich fehlerhaftes Handeln, maßgeblich beeinflussen kann, während in allen anderen Fällen das Organ des belgischen Staates, das die Haftung verursacht hat, sich nicht an dieser Beurteilung beteiligen kann?

2. Verstoßen die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung miteinander, im Lichte des Rechtes auf ein faires Verfahren und des Rechtes auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung, Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem die Entscheidung des Tatsachenrichters, dem die Haftungsklage wegen des rechtsprechenden Handelns oder Unterlassens des Kassationshofes zur Beurteilung vorgelegt werden kann, der Kontrolle dieses Kassationsrichters im Allgemeinen oder in Bezug auf die Auslegung der hinsichtlich der Haftungsklage geltenden Vorschriften unterliegt? ».

b. In seinem Entscheid vom 23. Dezember 2015 in Sachen Lucio Aquino gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung miteinander gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern eine Verfahrenspartei, die dem belgischen Staat einen qualifizierten Fehler wegen einer Rechtsprechungshandlung des Kassationshofes vorwirft, den Prozess in einem Rechtsgang führen muss, in dem das Organ, das den vorgeblichen Fehler beging, selbst den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann, während in allen anderen Fällen das Organ des belgischen Staates, das die Haftung verursacht hat, sich nicht an dieser Beurteilung beteiligen kann?

2. Verstoßen die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung miteinander, im Lichte des Rechtes auf ein faires Verfahren und des Rechtes auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung, Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, indem die Entscheidung des Tatsachenrichters, dem die Haftungsklage wegen des rechtsprechenden Handelns oder Unterlassens des Kassationshofes zur Beurteilung vorgelegt werden muss, der Kontrolle dieses Kassationsrichters im Allgemeinen oder in Bezug auf die Auslegung der hinsichtlich der Haftungsklage geltenden Vorschriften unterliegt? ».

Diese unter den Nummern 6323 und 6324 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In den Streitsachen in den Ausgangsverfahren müssen die vorlegenden Richter über eine Haftungsklage gegen den belgischen Staat aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches wegen eines angeblichen Fehlers, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch den Kassationshof begangen worden sei, urteilen.

In der Rechtssache Nr. 6323 wird dem Kassationshof ein Fehler wegen der Verweigerung, einen Schriftsatz zu berücksichtigen, der im Auftrag des Rechtsanwalts einer Verfahrenspartei durch einen anderen Rechtsanwalt unterschrieben worden sei, wobei der Letztgenannte seine Eigenschaft als Rechtsanwalt jedoch nicht angegeben habe, vorgeworfen. In der Rechtssache Nr. 6324 wird dem Kassationshof ein Fehler wegen Missachtung des Rechts der Europäischen Union vorgeworfen, weil er sich ohne Begründung geweigert habe, dem Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, weil der Schriftsatz, durch den der entsprechende Antrag gestellt worden sei, verspätet eingereicht worden sei.

Bevor sich die vorlegenden Richter zu den Haftungsklagen äußern, erachten sie es als angebracht, dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen zu stellen. Der Richter in der Rechtssache Nr. 6324 stellt in derselben Vorlageentscheidung dem Europäischen Gerichtshof auch drei Vorabentscheidungsfragen.

B.2.1. In Bezug auf die mögliche Haftung des Staates für einen Fehler, der durch den Kassationshof in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen worden sei, verweisen die Richter in den Ausgangsverfahren auf den Entscheid Nr. 99/2014 vom 30. Juni 2014.

B.2.2. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt:

« Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er verhindert, dass der Staat für einen Fehler haftbar gemacht werden kann, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch ein Gericht, das in letzter Instanz geurteilt hat, begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, selbst wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht und dieser Fehler angesichts der begrenzten Rechtsmittel, die gegen die genannte Entscheidung möglich sind, es nicht erlaubt, deren Nichtigerklärung zu erreichen.

Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass sie nicht verhindert, dass der Staat für einen Fehler haftbar gemacht werden kann, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch ein Gericht, das in letzter Instanz geurteilt hat, begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht und dieser Fehler angesichts der begrenzten Rechtsmittel, die gegen die genannte Entscheidung möglich sind, es nicht erlaubt, deren Nichtigerklärung zu erreichen ».

B.2.3. Nach Darlegung der vorliegenden Richter könne angesichts des vorerwähnten Entscheids kein Zweifel daran bestehen, dass eine Klage wie diejenige, die durch die Parteien in den Streitsachen in den Ausgangsverfahren eingereicht worden sei, grundsätzlich zu einer Feststellung der Haftung des Staates aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches für einen durch den Kassationshof in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehler führen könne. Dennoch stellten sich nach Auffassung der vorliegenden Richter Fragen im Lichte des Rechts auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteilichen Gericht, wenn Verfahrensparteien, die eine solche Haftungsklage einreichten, mit dem Umstand konfrontiert würden, dass der Kassationshof, wenn gegen die Entscheidung des Zivilrichters eine Kassationsbeschwerde eingereicht werde, selbst einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Beurteilung seines eigenen vorgeblich fehlerhaften Handelns haben könne.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches.

B.3.2. Die Artikel 568, 602 und 608 - enthalten in Teil III (« Zuständigkeit ») - des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 568. Das Gericht Erster Instanz erkennt über alle Klagen außer über diejenigen, die direkt vor den Appellationshof und den Kassationshof kommen.

Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes Erster Instanz anfecht, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragen, das entscheidet, wie in den Artikeln 641 und 642 bestimmt.

Wenn der Beklagte die Gerichtsbarkeit des Gerichtes Erster Instanz aufgrund der Zuweisung des Rechtsstreits an Schiedsrichter abweist, gibt das Gericht die Sache erforderlichenfalls ab ».

« Art. 602. Der Appellationshof erkennt über Berufungen:

1. gegen Entscheidungen, die vom Gericht Erster Instanz und vom Handelsgericht in erster Instanz getroffen worden sind,

2. gegen Entscheidungen, die vom Präsidenten des Gerichtes Erster Instanz und vom Präsidenten des Handelsgerichts in erster Instanz getroffen worden sind,

3. gegen Entscheidungen des Prisengerichts,

4. gegen Entscheidungen von belgischen Konsuln im Ausland,

5. gegen Entscheidungen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Hauptwahlvorstands in Wahlsachen.

In den in den Nummern 3 und 4 vorgesehenen Fällen ist allein der Appellationshof von Brüssel zuständig ».

« Art. 608. Der Kassationshof erkennt über Entscheidungen, die in letzter Instanz ergangen sind und wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Verstoßes gegen wesentliche oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften an ihn verwiesen werden ».

B.3.3. Die Artikel 1050 und 1073 - enthalten in Buch III (« Rechtsmittel ») von Teil IV (« Zivilverfahren ») - des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 1050. In allen Rechtssachen kann Berufung eingelegt werden, sobald das Urteil verkündet wurde, selbst wenn es ein Versäumnisurteil ist.

Gegen eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder, wenn der Richter nichts anderes bestimmt, eine Zwischenentscheidung kann nur Berufung eingelegt werden zusammen mit der Berufung gegen das Endurteil ».

« Art. 1073. Außer in den Fällen, in denen das Gesetz eine kürzere Frist festlegt, beträgt die Frist zum Einreichen einer Kassationsbeschwerde drei Monate ab dem Tag der Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder ihrer Notifizierung gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Wenn der Kläger in Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort noch einen gewählten Wohnsitz hat, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist gemäß Artikel 55 verlängert.

Die Frist wird um drei Monate verlängert zugunsten der Personen, die sich aus Gründen des öffentlichen Dienstes außerhalb des belgischen Staatsgebietes und außerhalb Europas befinden, und zugunsten der zu See fahrenden Personen, die aus Gründen des Schifffahrtsdienstes abwesend sind ».

In Bezug auf die Einreden

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Gerichtshof nicht befugt, die Vorabentscheidungsfragen zu beantworten, da er dadurch gebeten werde, über die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der rechtsprechenden Gewalt zu urteilen, so wie sie in den Artikeln 144, 145, 146 und 147 der Verfassung festgelegt sei.

Sodann führt der Ministerrat an, dass die fraglichen Bestimmungen sich offensichtlich nicht auf die Streitsachen in den Ausgangsverfahren bezögen. Diese Bestimmungen würden nur auf allgemeine Weise die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz, des Appellationshofes und des Kassationshofes beschreiben. Sie bezögen sich nicht auf die konkreten Zulässigkeits- und Annehmbarkeitsbedingungen der zivilrechtlichen Haftungsklage.

B.4.2. Durch die Artikel 144 und 145 der Verfassung wird die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichtshöfen und Gerichten und den Verwaltungsgerichten geregelt. In Artikel 146 der Verfassung ist vorgeschrieben, dass alle Rechtsprechungsorgane aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden, und wird die Schaffung außerordentlicher Kommissionen oder Gerichte verboten. Artikel 147 der Verfassung bestimmt, dass der Kassationshof nicht über die Sache selbst erkennt.

B.4.3. Gemäß Artikel 144 der Verfassung gehören die Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte. Der Gerichtshof ist nicht befugt, sich zu der Entscheidung des Verfassungsgebers, solche Streitfälle dem Zivilrichter vorzubehalten, oder zu einem Behandlungsunterschied oder einer Einschränkung eines Grundrechtes infolge dieser Entscheidung zu äußern. Der Gerichtshof kann sich ebenfalls nicht zur Zuständigkeit des Kassationshofes, so wie sie in Artikel 147 der Verfassung beschrieben ist, äußern.

B.4.4. Aus den Vorlageentscheidungen geht jedoch hervor, dass die Richter in den Ausgangsverfahren beabsichtigen, den Gerichtshof zu den in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches zu befragen, insofern darin auf allgemeine Weise die Zuständigkeit der betreffenden Rechtsprechungsorgane festgelegt sind, ohne dabei spezifische Regeln vorzusehen für den Fall, dass sie über eine Klage gegen den belgischen Staat aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches wegen eines durch den Kassationshof in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehlers befinden müssten. Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof nicht zu Verfassungsbestimmungen und ebenfalls nicht zu Entscheidungen des Verfassungsgebers, die in den fraglichen Bestimmungen wiedergegeben würden, befragt wird, sodass der Gerichtshof befugt ist, die Vorabentscheidungsfragen zu beantworten.

B.5.1. Ferner führt der Ministerrat an, dass die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort bedürften, weil sie rein hypothetischer Art seien. Die Rechtssachen in den Ausgangsverfahren seien noch vor dem Appellationshof anhängig, sodass nicht feststehe, ob eine Kassationsbeschwerde eingereicht werde. Folglich sei die Antwort auf die Fragen nicht sachdienlich zur Lösung der Streitsachen in den Ausgangsverfahren.

B.5.2. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.5.3. Die vorlegenden Richter möchten vom Gerichtshof erfahren, ob die fraglichen Bestimmungen, mit denen der Verlauf des Rechtsgangs der anhängigen Haftungsklagen bestimmt werde, mit den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen vereinbar seien im Lichte des vorerwähnten Entscheids Nr. 99/2014. Sie können davon ausgehen, dass hierbei der Verlauf des gesamten Rechtsgangs berücksichtigt werden muss, insbesondere die Rolle des Kassationshofes darin (siehe EuGHMR, 16. Januar 2007, *Warsicka* gegen Polen, § 34). Wenn eine Haftungsklage bei den Zivilgerichten eingereicht wird, ist die Kassationsbeschwerde eines der Rechtsmittel, die die Rechtsuchenden anwenden können, um ihre Rechte auszuschöpfen. Folglich kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Antworten auf die Vorabentscheidungsfragen offensichtlich nicht sachdienlich sind zu Lösung der Streitsachen in den Ausgangsverfahren.

B.6. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.7. In beiden Rechtssachen möchten die vorlegenden Richter vom Gerichtshof erfahren, ob die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern eine Verfahrenspartei, die dem belgischen Staat einen qualifizierten Fehler wegen einer gerichtlichen Entscheidung des Kassationshofes vorwerfe, das Verfahren in einem Rechtsweg führen müsse, in dem das Organ, das den angeblichen Fehler begangen habe, selbst die Auslegung des Fehlerbegriffs, angewandt auf sein eigenes vorgeblich fehlerhaftes Handeln, maßgeblich beeinflussen könne, während in allen anderen Fällen das Organ des belgischen Staates, das die Haftung verursacht habe, sich nicht an dieser Beurteilung beteiligen dürfe.

B.8.1. Wie in B.2 erwähnt wurde, erhoben sich die Vorabentscheidungsfragen infolge des Entscheids Nr. 99/2014 des Gerichtshofes. Diesem Entscheid zufolge « [kann] der Staat für einen Fehler haftbar gemacht werden [...], der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch ein Gericht, das in letzter Instanz geurteilt hat, begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht und dieser Fehler angesichts der begrenzten Rechtsmittel, die gegen die genannte Entscheidung möglich sind, es nicht erlaubt, deren Nichtigerklärung zu erreichen ».

B.8.2. Auf diese Weise werden die entscheidende Rolle, die die letztinstanzlichen Gerichte in der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen, und die besondere materielle Rechtskraft ihrer Entscheidungen berücksichtigt. Somit wird ein faires Gleichgewicht zwischen dem Recht auf gerichtliches Gehör zur Wiedergutmachung des Schadens einerseits und der Rechtssicherheit andererseits gewährleistet (Entscheid Nr. 99/2014, B.20.1).

B.8.3. Gegen die Entscheidung eines Zivilrichters über die Haftung des Staates wegen eines in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehlers kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden. Folglich besteht die Möglichkeit, dass sich der Kassationshof zu einer Entscheidung des Zivilgerichts über die Haftung des Staates wegen eines durch den Kassationshof selbst in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehlers äußern muss.

B.8.4. Zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen muss der Gerichtshof prüfen, ob der Rechtsgang, in dem der Kassationshof eine solche Entscheidung treffen kann, mit dem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht vereinbar ist.

B.9.1. Es ist in einem demokratischen Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung, dass die Gerichtshöfe und Gerichte das Vertrauen der Rechtsunterworfenen und insbesondere der Verfahrensparteien genießen (EuGHMR, Große Kammer, 6. Mai 2003, *Kleyn u.a.* gegen Niederlande, § 191; 9. November 2006, *Sacilor Lormines* gegen Frankreich, § 60). Hierzu verlangt Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass die Rechtsprechungsorgane, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, unparteiisch sind.

Diese Unparteilichkeit ist auf zweierlei Weise zu prüfen. Die subjektive Unparteilichkeit, die bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, verlangt, dass der Richter in einer Rechtssache, über die er urteilen muss, nicht voreingenommen ist und keine Vorurteile hat und dass er keine Interessen an ihrem Ausgang hat. Die objektive Unparteilichkeit verlangt, dass es ausreichende Garantien gibt, um auch gerechtfertigte Befürchtungen zu diesen Punkten auszuschließen (EuGHMR, Große Kammer, 6. Mai 2003, *Kleyn u.a.* gegen Niederlande, § 191; Große Kammer, 15. Oktober 2009, *Micallef* gegen Malta, §§ 93-97; Große Kammer, 23. April 2015, *Morice* gegen Frankreich, §§ 73-78).

B.9.2. Hinsichtlich der objektiven Unparteilichkeit ist zu prüfen, ob unabhängig vom Verhalten der Richter nachweisbare Fakten bestehen, die Zweifel an dieser Unparteilichkeit entstehen lassen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit erfordert es keineswegs, dass der Beweis für die Parteilichkeit zu erbringen wäre; ein Anschein der Parteilichkeit kann genügen (EuGHMR, Große Kammer, 6. Mai 2003, *Kleyn u.a.* gegen Niederlande, § 191; Große Kammer, 15. Oktober 2009, *Micallef* gegen Malta, § 98; Große Kammer, 23. April 2015, *Morice* gegen Frankreich, § 78).

Der Grundsatz der Unparteilichkeit kann verletzt werden, wenn einem Richter eine Sache zur Beurteilung vorgelegt wird, über die er bereits zuvor in einer anderen Eigenschaft befunden hat. Nicht jedes vorherige Auftreten des Richters ist jedoch so beschaffen, dass bei dem Rechtsuchenden eine begründete Befürchtung der Parteilichkeit hervorgerufen wird. Damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit vorliegen kann, muss dieses Auftreten des Richters so beschaffen sein, dass es den Eindruck erwecken kann, dass er sich bereits ein Urteil zur Sache gebildet hat.

B.10.1. Wenn er sich zu der vom Zivilrichter vorgenommenen Einstufung der fraglichen Handlung als « hinreichend qualifizierter Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln » äußert, muss der Kassationshof die Kriterien berücksichtigen, die im Entscheid Nr. 99/2014 des Gerichtshofes dargelegt wurden:

« B.20.1. Obwohl ein leichter Fehler ebenso bedeutende Schäden zur Folge haben kann wie ein schwerer Fehler, sind in Bezug auf die getrennt betrachteten Artikel 10 und 11 der Verfassung die entscheidende Rolle, die die letztinstanzlichen Gerichte in der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen, und die besondere materielle Rechtskraft ihrer Entscheidungen zu berücksichtigen.

Das Streben nach einem fairen Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Rechtssicherheit einerseits und dem Recht auf gerichtliches Gehör andererseits kann es also rechtfertigen, dass das Recht auf vollständige Wiedergutmachung des Schadens, der durch den Fehler eines letztinstanzlichen Gerichts in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion verursacht wurde, nur gewährleistet wird, ohne die vorherige Tilgung der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung zu verlangen, wenn das Gericht auf hinreichend qualifizierte Weise gegen eine geltende Rechtsregel verstoßen hat.

B.20.2. Zu verlangen, dass der Fehler des letztinstanzlichen Gerichts nachweisbar und schwerwiegend ist, ermöglicht es außerdem, die Gefahr von Irrtümern auf Seiten des Haftungsrichters zu verringern, der beauftragt ist, alleine die Rechtswidrigkeit der Entscheidung oder das Verfahren eines letztinstanzlichen Gerichts zu beurteilen, wobei diese Irrtümer selbst zu aufeinander folgenden Haftungsklagen führen können.

B.21. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einerseits die durch das Recht der Europäischen Union und andererseits durch das innerstaatliche Recht anerkannten Garantien zu harmonisieren, berücksichtigt der Gerichtshof schließlich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, aufgrund deren das letztinstanzliche Gericht, das auf hinreichend qualifizierte Weise eine Bestimmung des Rechts der Europäischen Union missachtet, die bezweckt, den Einzelnen Rechte zu gewähren, den Staat gegenüber dem Einzelnen haftbar macht, der beweist, dass diese Missachtung ihm einen Nachteil zugefügt hat, wobei die Bedingungen für die Zulässigkeit einer solchen Klage, die durch die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfahrensautonomie festgelegt werden können, außerdem die Ausübung eines solchen Vorrechts nicht ‘ praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren ’ dürfen (siehe EuGH, 30. September 2003, *Köbler*, C-224/01, Randnrn. 34, 47 und 53-59, und, über die Grenzen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, EuGH, 12. Dezember 2013, *Test Claimants in the Franked Investment Income Group Litigation*, C-362/12, Randnrn. 31-32).

B.22. Der Europäische Gerichtshof, der präzisieren musste, was er unter einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die Rechtsregeln der Union verstand, hat geurteilt:

‘ 54. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss das mit einer Schadensersatzklage befasste nationale Gericht alle Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen.

55. Zu diesen Gesichtspunkten gehören u.a. das Maß an Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift, die Vorsätzlichkeit des Verstoßes, die Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums, gegebenenfalls die Stellungnahme eines Gemeinschaftsorgans sowie die

Verletzung der Vorlagepflicht nach Artikel 234 Absatz 3 EG durch das in Rede stehende Gericht.

56. Ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ist jedenfalls dann hinreichend qualifiziert, wenn die fragliche Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt (vgl. in diesem Sinne Urteil *Brasserie du pêcheur und Factortame*, Randnr. 57) ' (EuGH, 30. September 2003, vorerwähnt, Randnrn. 54-56; Große Kammer, 13. Juni 2006, *Traghetti del Mediterraneo*, C-173/03, Randnr. 32).

Um den Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, obliegt es dem Haftungsrichter, solche Elemente zu berücksichtigen, um festzustellen, ob der Fehler eines letztinstanzlichen Gerichts außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts der Europäischen Union einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen geltende Rechtsregeln darstellt ».

B.10.2. Wenn das Recht der Europäischen Union betroffen ist, muss der Kassationshof prüfen, ob es angebracht ist, dem Europäischen Gerichtshof gegebenenfalls eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, insbesondere zu der Frage, ob eine fragliche Handlung auf ausreichend qualifizierte Weise gegen das Unionsrecht verstoßen hat. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes « [muss] ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Vorlagepflicht nachkommen [...], wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Unionsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist oder dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *Cilfit u.a.*, Randnr. 21; EuGH, Große Kammer, 18. Oktober 2011, C-128/09, *Boxus*, Randnr. 31).

B.10.3. Schließlich muss der Kassationshof, wenn die in Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sind, gegebenenfalls diesem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen, bevor er ein Urteil fällt.

B.11. Wenn der Kassationshof über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Zivilrichters bezüglich der Haftung des Staates wegen eines durch die Gerichtsinstanz selbst in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehlers urteilt, können jedoch Zweifel bezüglich seiner objektiven Unparteilichkeit infolge der Weise, auf die der Gerichtshof zusammengesetzt ist, entstehen.

B.12.1. Es wäre nicht vereinbar mit dem Recht auf einen unparteilichen Richter, wenn Gerichtsräte, die am Zustandekommen einer Entscheidung beteiligt waren, die den Ursprung

einer Haftungsklage aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches bildet, über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Tatsachenrichters über diese Klage urteilen würde. Insbesondere müssten sich diese Gerichtsräte möglicherweise zu der Frage äußern, ob der Zivilrichter ihre eigene fragliche Handlung gegebenenfalls zu Recht als einen « hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln » eingestuft hat (siehe EuGHMR, 29. Juli 2004, *San Leonard Band Club* gegen Malta, §§ 61-64; 1. Februar 2005, *Indra* gegen Slowakei, §§ 51-53; 24. Juli 2012, *Toziczka* gegen Polen, §§ 40-44).

B.12.2. Gerichtsräte am Kassationshof können wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches). Jeder Richter, der weiß, dass ein Ablehnungsgrund gegen ihn besteht, muss sich der Sache enthalten (Artikel 831 desselben Gesetzbuches; EuGHMR, Große Kammer, 23. April 2015, *Morice* gegen Frankreich, § 78). Dies ist der Fall, wenn ein Gerichtsrat am Kassationshof über eine Entscheidung des Zivilrichters urteilen muss, mit der dieser über eine Klage aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches urteilt, bei der die Haftung des Staates in Bezug auf eine Rechtsprechungshandlung des vorerwähnten Rechtsprechungsorgans betroffen ist und bei der dieser Gerichtsrat dem Spruchkörper angehört hat, der diesen Entscheid erlassen hat.

B.12.3. Im Übrigen ist der Kassationshof wie jedes Rechtsprechungsorgan verpflichtet, den allgemeinen Rechtsgrundsatz der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit des Richters einzuhalten. Dieser Grundsatz beinhaltet folglich, dass der Kassationshof die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, dass die Gerichtsräte, deren fragliche Rechtsprechungshandlung den Ursprung einer Haftungsklage gegen den Staat bildet, über die Entscheidung des Zivilrichters bezüglich dieser Klage urteilen würden.

B.12.4. Gemäß Artikel 133 des Gerichtsgesetzbuches erkennt die erste Kammer des Kassationshofes über Beschwerden in Zivilsachen. Der Erste Präsident kann jedoch die Sache an eine andere Kammer verweisen, wenn die Erfordernisse des Dienstes es rechtfertigen. So kann die unparteiliche Zusammensetzung des Gerichtshofes gewährleistet werden. In der Geschäftsordnung des Kassationshofes, die vom Ersten Präsidenten erstellt wird, wird die Anzahl Gerichtsräte, die an jede Kammer gebunden sind, bestimmt (Artikel 132 des Gerichtsgesetzbuches). Der Gerichtsdienst wird vom Kammerpräsidenten unter den Gerichtsräten aufgeteilt (Artikel 317 desselben Gesetzbuches).

B.13. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden führen die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches nicht zu einer Diskriminierung zwischen Verfahrensparteien, je nachdem, ob es um die Haftung des Staates wegen eines in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch den Kassationshof

begangenen Fehlers oder wegen eines durch ein anderes Organ des Staates begangenen Fehlers geht.

B.14. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.15.1. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchten die vorlegenden Richter erfahren, ob die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar seien mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 146 und 160, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters, insofern die Entscheidung des Tatsachenrichters, dem eine Haftungsklage wegen einer Rechtsprechungshandlung des Kassationshofes zur Beurteilung unterbreitet werden könne, der Aufsicht des Kassationshofes unterbreitet werden könne.

B.15.2. Mit dem Ministerrat ist anzumerken, dass der Gerichtshof in dieser Sache zu der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches befragt wird, die sich auf die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtshöfe und Gerichte beziehen, sodass nicht einzusehen ist, inwiefern gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung verstoßen werden könnte.

B.16.1. Die Kassationsbeschwerde ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das es einer Partei ermöglicht, wegen Übertretung eines Gesetzes oder wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften die Nichtigkeitserklärung einer in letzter Instanz getroffenen Entscheidung zu beantragen. Dass ein Urteil oder eine Entscheidung für nichtig erklärt werden kann, ist einem Rechtssystem mit einer Kassationsbeschwerde inhärent und gefährdet nicht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tatsachenrichters.

B.16.2 Im Übrigen werden die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Bestimmungen und Grundsätze aus den in der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage angegebenen Gründen nicht verletzt.

B.17. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 568, 602, 608, 1050 und 1073 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 146 und 160, mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot